

Statuten des Vereines

„Gesellschaft der Freunde des Botanischen Gartens der Universität Graz“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Botanischen Gartens der Universität Graz“ und hat seinen Sitz in Graz.
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Österreichische Bundesgebiet und ist im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen, sowie die Gewinnung von Freunden und Förderern international nicht beschränkt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist unpolitisch und setzt sich zur Aufgabe:

- a) die Förderung des Botanischen Gartens des Institutes für Pflanzenwissenschaften der Karl-Franzens-Universität in Graz;
- b) die Förderung des Naturschutz- und Umweltgedankens.

§ 3 Art der Betätigung

- (1) Der Verein sucht seinen gemeinnützigen Zweck zu erreichen durch:
 - a) Vorträge und Veranstaltungen von Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Institutes für Pflanzenwissenschaften;
 - b) Organisieren von Exkursionen;
 - c) Förderung von Veranstaltungen des Institutes für Pflanzenwissenschaften;
 - d) Verwendung der Vereinsmittel für den Ausbau und Aufbau des Bestandes an Sachwerten des Botanischen Gartens;
 - e) Unterstützung von wissenschaftlichen und populären Publikationen über den Botanischen Garten und darin kultivierte Pflanzen;
 - f) Unterstützung der Fortbildung der Gärtner des Botanischen Gartens (Praxis in auswärtigen Botanischen Gärten);
 - g) Unterstützung von Aufsichtsfunktionen im Botanischen Garten durch Student/innen und Mitarbeiter/innen des Gartens und des Institutes;
 - h) Unterstützung von Kontakten und Zusammenarbeit mit anderen Botanischen Gärten und ähnlich tätigen Vereinen und Institutionen.
- (2) Der Verein darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. Mitglieder des Vereines dürfen nur für tatsächliche Aufwendungen Entschädigung erhalten. Eine Gewinnbeteiligung oder finanzielle Begünstigung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:
 - a) den Jahresmitgliedsbeiträgen der fördernden Mitglieder und der ordentlichen Mitglieder;
 - b) freiwilligen Spenden, Subventionen und Zuwendungen sonstiger Art;
 - c) sonstigen Einnahmen wie Erträgen aus Veranstaltungen, Vorträgen, Sammlungen, Verkauf von Druckwerken über den Botanischen Garten usw.
- (2) Die Höhe des jährlichen Beitrages der fördernden und ordentlichen Mitglieder wird von der Generalversammlung alljährlich für das kommende Jahr festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.
- (4) Die Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften haben außerdem allfällige, vom Vorstand festgesetzte Kursbeiträge zu leisten.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen sein. Sie gliedern sich in :
 - a) fördernde Mitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Die fördernden und ordentlichen Mitglieder entrichten die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge. Sie besitzen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sofern sie juristische Personen sind, werden sie durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung einstimmig ernannt und genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne Entrichtung eines Beitrages.
- (4) Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt beim Vorstand. Dieser entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme oder Ablehnung, wobei eine Angabe der Gründe nicht erforderlich ist.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Förderung des Vereinsinteresses und zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereins teilzuhaben und alle hiedurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen, doch ist der Mitgliedsbeitrag für das Austrittsjahr zu entrichten.
- (2) Der Vorstand des Vereines kann Mitglieder aus der Mitgliederliste streichen, wenn sie ihren Verpflichtungen nach § 6 Abs. 5 nicht nachkommen. Dagegen steht diesen Mitgliedern die Beschwerde an die Generalversammlung offen.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer/innen

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Vorstand des Vereines jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres einzuberufen. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Ankündigung in der Tagespresse einzuladen.
- (2) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Generalversammlung nach einer Wartezeit von 30 Minuten bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, im Fall seiner/ihrer Verhinderung eine/r der beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.
- (4) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschluss über eine Änderung der Satzungen bzw. über die Auflösung des Vereines bedarf der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und der Aufnahme dieser Gegenstände in die mit der Einberufung der Generalversammlung bekannt zu gebenden Tagesordnung. Der Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern muss einstimmig sein.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei Vorliegen triftiger Gründe durch den Vorstand des Vereines einberufen werden; der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer/innen verlangen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen sowie die Erteilung der Entlastungen;
 - c) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
 - d) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder bzw. die Nachwahl während der Funktionsperiode ausgeschiedener Vorstandsmitglieder;
 - e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern/-prüferinnen und deren Stellvertreter/innen für jeweils ein Vereinsjahr;
 - f) Beschlussfassung über eine beantragte Änderung der Satzungen;
 - g) Die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen deren Streichung aus der Mitgliederliste;
 - h) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

- (2) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie acht Tage vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden. Andere Anträge können zur Beschlussfassung in der Generalversammlung nur zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines wird für die Funktionsperiode von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt.
Dem Vorstand gehören an:
- a) Der/die Präsident/in
 - b) zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen
 - c) der/die Kassier/in und sein/ihre Stellvertreter/in
 - d) der/die Schriftführer/in und sein/ihre Stellvertreter/in
 - e) der Institutsvorstand (Gartendirektor/in) des Institutes für Pflanzenwissenschaften und
 - f) höchstens weitere 7 Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen, den/die Kassier/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Schriftführer/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Die übrigen gewählten Vorstandsmitglieder haben keine spezielle Funktion im Verein.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der/die Präsident/in oder einer/eine der Vizepräsidenten/-präsidentinnen. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der/die Präsident/in oder einer/eine der Vizepräsidenten/-präsidentinnen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig, wobei der/die Präsident/in oder einer/eine der Vizepräsidenten/-präsidentinnen anwesend sein muss. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Vizepräsidenten/-präsidentinnen einberufen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
- (6) In Anbetracht der Stellung des Botanischen Gartens als Teil des Institutes für Pflanzenwissenschaften der Karl-Franzens-Universität Graz, ist der Institutsvorstand (Gartendirektor/in) des Institutes für Pflanzenwissenschaften als Fachexperte/Fachexpertin mit Stimmrecht beizuziehen. Den Botanischen Garten betreffende Beschlüsse treten nur in Kraft, wenn sie vom Institutsvorstand (Gartendirektor/in) mitunterzeichnet sind.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Die Leitung des Vereines;
 - b) Entscheidungen über Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern;
 - c) Wahl der Vizepräsidenten/-präsidentinnen, des Kassiers/der Kassierin, des Schriftführers/der Schriftführerin und der Stellvertreter/innen des Kassiers/der Kassierin und des Schriftführers/der Schriftführerin;

- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung;
 - e) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;
- (2) Der/Die Schriftführer/in, im Falle der Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, hat für die Verfassung der Protokolle und die Erledigung aller Schriftstücke zu sorgen. Er/Sie führt im Einvernehmen mit dem/der Kassier/in das Mitgliederverzeichnis und hat alle Schriftstücke mit Urkundencharakter oder von besonderer Wichtigkeit mitzuunterfertigen.
- (3) Dem Kassier/der Kassierin, im Falle der Verhinderung seinem/seiner Stellvertreter/in, obliegt die Führung der Geschäftsbücher und der Geldgebarung, die Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Generalversammlung, die Führung des Mitgliederverzeichnisses einvernehmlich mit dem/der Schriftführer/in und die Obsorge für die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Kassier/die Kassierin bzw. sein/e Stellvertreter/in hat alleinige Zeichnungsberechtigung innerhalb eines Rahmens von € 500,00. Sofern der Betrag von € 500,00 überstiegen wird, ist die Mitzeichnung durch den Präsidenten/die Präsidentin erforderlich.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer/innen haben die Vereinsgebarung laufend zu überwachen und dem Vorstand jeweils zu berichten. Ihnen obliegt auch die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 14 Der Präsident

- (1) Der/die Präsident/in vertritt die Gesellschaft nach außen hin und zeichnet gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in, im Falle der Verhinderung des/der Schriftführers/Schriftführerin mit seinem/seiner Stellvertreter/in verbindlich für die Gesellschaft. In finanziellen Angelegenheiten, die einen Rahmen von € 500,00 übersteigen, ist die gemeinsame Zeichnung des Präsidenten /der Präsidentin und des Kassiers /der Kassierin bzw. seines Stellvertreters /seiner Stellvertreterin erforderlich. Der/Die Präsident/in leitet alle Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (2) Der Präsident hat für die Durchführung aller in den Generalversammlungen oder im Vorstand gefassten Beschlüsse zu sorgen. Im Falle seiner Verhinderung wird er in der Reihenfolge ihrer Wahl von einem/einer der Vizepräsidenten/-präsidentinnen vertreten, wobei alle Rechte und Pflichten auf diese/n übergehen.
- (3) Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten/der Präsidentin muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

§ 15 Schlichtung allfälliger aus dem Vereinsverhältnis entspringender Streitigkeiten

- (1) Zur Schlichtung allfälliger aus dem Vereinsverhältnis entspringender Unstimmigkeiten bzw. Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass die Streitparteien innerhalb von 14 Tagen je ein Mitglied ihres Vertrauens wählen; diese bestimmen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden für die entsprechende Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3. Gegen die Entscheidung steht die Beschwerde an die Generalversammlung offen.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer ausdrücklich dazu einberufenen Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein zur Zeit der Auflösung verbleibendes Geld- oder Sachvermögen des Vereines ist dem Institut für Pflanzenwissenschaften der Universität Graz mit Zweckbindung zugunsten des Botanischen Gartens zuzuwenden.